

Gesetz!

betreffend die Abänderung der Artikel 28 – 32 der Forst-Ordnung vom 21. November 1853.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen
verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen
Vertrages mit Zustimmung seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck
und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstentümer, was folgt:

§ 1

Die mit einem Gutsbestand oder mit einem Hause verbundenen Brenn-,
Bauholz-Berechtigungen sind untheilbare Zubehörungen des Gutsbestandes
oder des Hauses, beziehungsweise der Gebäude- und Hausstätten.

§ 2

Bei Zertheilung der berechtigten Besitzungen bleiben die im § 1 gedachten
Holzgerech-
same bei demjenigen Theilstück, welches die zum Gutsbestande gehörenden
Gebäude oder Gebäude-Stätten enthält und zwar, wenn der Umfang des
Rechts sich nach dem Bedürfnisse richtet, in dem dem verringerten
Bedürfnisse entsprechenden Umfange.

§ 3

Gehen bei solcher Zertheilung einzelne Theile der Gebäude oder Gebäudestätten
in verschiedene Hände über, so fällt die Holzberechtigung
dem Hauptgebäude und den bei diesem verbliebenen Nebengebäuden
beziehungsweise deren Stätten in dem in § 2 gedachten Umfange zu.

§ 4

Gehören zu dem berechtigten Gute weder Gebäude noch Gebäudestätten,
so verbleibt die Holzberechtigung in dem in § 2 gedachten Umfange
bei dem Restgrundstücke insofern sie nicht durch rechtliche
Disposition einem Theilstücke beigelegt ist.
Läßt sich nach Alinea der Berechtigte nicht feststellen, so haben sich
sämmliche Besitzer der Theilstücke zu einigen, welchem von ihnen
die Berechtigung ungetheilt zufallen soll. So lange eine
solche Einigung nicht stattgefunden hat, ruht bis zum etwaigen
rechtlichen Austrage der Sache die Holzabgabe.

§ 5

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Artikel 28 bis 32
der Forstordnung vom 21. November 1853 sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1870

(L.S.)

gez. Wilhelm.